



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2129-006052a**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Weitergabe von Gesundheitsdaten an das Forschungsdatenzentrum ohne aktive Zustimmung des Patienten zu untersagen. Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, Krankenkassen dürften Gesundheitsdaten nur zweckgebunden verarbeiten. Die Weitergabe dieser Daten an das Forschungsdatenzentrum beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (FDZ Gesundheit) stelle – selbst in anonymisierter Form – eine Aufhebung der Zweckgebundenheit dar. Ein zustimmungsloser Zugriff auf die Daten verletze die Würde des Betroffenen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 984 Mitzeichnungen und 63 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Im FDZ Gesundheit werden pseudonymisierte Abrechnungsdaten der gesetzlich Krankenversicherten sicher und datenschutzkonform für bestimmte, gemeinwohlorientierte Zwecke nutzbar gemacht, wie z. B. zu Forschungszwecken. Zum Start werden die bereits auf gesetzlicher Basis erhobenen Routinedaten der gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere Abrechnungsdaten, im FDZ Gesundheit auf Antrag



verfügbar gemacht. Zukünftig sollen auch Behandlungsdaten aus der elektronischen Patientenakte (ePA) an das FDZ Gesundheit übermittelt und dort datenschutzkonform über sichere Verarbeitungsumgebungen genutzt werden können.

Versicherte können der Übermittlung von Daten aus der ePA an das FDZ Gesundheit jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen, § 363 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Um eine größtmögliche Vollständigkeit und damit auch die Repräsentativität der Daten zu gewährleisten, ist ein entsprechendes voraussetzungsloses Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung der Routinedaten der gesetzlichen Krankenkassen an das FDZ Gesundheit in den Regelungen der §§ 303a ff. SGB V nicht vorgesehen.

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Krankenkassen erfolgt, wie vom Petenten gefordert, zweckgebunden. Die dem Forschungsdatenzentrum übermittelten Daten dürfen von diesem nur verarbeitet werden, um sie den Nutzungsberechtigten für gesetzlich vorgesehene und gemeinwohlorientierte Zwecke nutzbar zu machen. Dies wird bereits im Antragsverfahren beim FDZ Gesundheit sichergestellt.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Ergebnis nicht unzulässig eingeschränkt. Gesundheitsdaten sind einerseits besonders schützenswert, andererseits aber auch wertvoll und notwendig für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Die weitergehende Nutzung unter Verwendung der Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken, insbesondere zur Forschung und zur Verbesserung der Versorgung, im Rahmen der streng überwachten sicheren Verarbeitungsumgebung des FDZ Gesundheit und unter den gesetzlich festgelegten Regelungen der §§ 303a ff. SGB V, ist datenschutzkonform. Sie ist zudem erforderlich, um in einem lernenden Gesundheitswesen weiterhin die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten.

Auch die Menschenwürde aus Art. 1 GG ist nicht betroffen, weil eine Objektivierung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns nicht erkennbar ist und ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht vorliegt.

Insgesamt ist der vom Petenten geforderte Erlass gesetzlicher Regelungen aus den obengenannten Gründen nicht geboten. Durch die zahlreichen Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem FDZ Gesundheit, insbesondere auch durch die Androhung



einer Freiheitsstrafe bei missbräuchlicher Verarbeitung der Daten durch die Nutzungsberechtigten, wird für einen ausreichenden Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Versicherten gesorgt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.